§ 5
Geschäftszimmer
(zu § 30 GVO)

Sind bei einem Amtsgericht mehrere Gerichtsvollzieher beschäftigt, so ist das Geschäftszimmer innerhalb des jedem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Bezirks (§ 10 Abs. 1 GVO) einzurichten. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) kann Ausnahmen zulassen. Der Zusammenschluss mehrerer Gerichtsvollzieher zu einer Bürogemeinschaft bedarf der Genehmigung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts).